

Zürich, 9. März 2026

Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen: Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes zum Schutz des Grundwassers und zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Abwasserreinigungsanlagen Stellung nehmen zu können. Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV ZH) schliesst die 160 Präsidentinnen und Präsidenten der Stadt- und Gemeindeexekutiven im Kanton Zürich zusammen und bezweckt die Wahrung, Förderung und Vertretung verschiedener kommunaler Interessen.

Der GPV ZH verweist im Rahmen seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf auf die Ausführungen des Schweizerischen Städteverbands und schliesst sich dessen inhaltlichen Ausführungen vollumfänglich an.

Angesichts der zunehmenden Belastung der Gewässer halten die Stadt- und Gemeindeexekutiven im Kanton Zürich fest: Der Schutz des Grundwassers und des Trinkwassers muss via rechtliche Rahmenbedingungen klar gestärkt und langfristig garantiert werden. In diesem Sinne begrüsst der GPV ZH das übergeordnete Ziel der Vorlage, den Schutz der Gewässer – insbesondere des Grundwassers – weiter zu stärken und die Reinigungsleistung der ARA gezielt zu verbessern. Die Städte und Gemeinden benötigen einen wirksamen, verhältnismässigen und differenzierten Gewässerschutz.

Die Städte und Gemeinden leisten schon heute mit ihren Infrastrukturen einen wesentlichen Beitrag zum Gewässerschutz. In den kommenden Jahren stehen erhebliche Investitionen an, um bestehende und neue Anforderungen ressourcenschonend umzusetzen. Massnahmen müssen dort greifen, wo sie ökologisch sinnvoll sind, und in einem angemessenen Verhältnis zu Kosten, Flächen-

bedarf, Energieverbrauch und den klimapolitischen Zielsetzungen stehen. Dabei gilt es immer auch die Lebensqualität der Bevölkerung mit im Blick zu behalten.

Allgemein

Der GPV ZH kritisiert im Umgang mit dem Trink- und Grundwasserschutz und der Abwasserreinigung (Bericht, Kapitel 1.1.1 und 1.1.2) die einseitige Fokussierung der Umweltauswirkungen auf die ARA. Die ARA verfügen heute über einen hohen technischen Standard; bestehende Defizite liegen primär im Vollzug und rechtfertigen keine zusätzlichen gesetzlichen Verschärfungen. Ein wesentlicher Teil der Stickstoffeinträge stammt aus anderen Quellen. Die Umsetzungsfrist wird akzeptiert, sofern Massnahmen in die ordentlichen Erneuerungszyklen integriert werden, während der vorgeschlagene Finanzierungsmechanismus für die Elimination der organischen Spurenstoffe (EMV), zusätzliche Planungspflichten sowie ineffiziente und flächenintensive Ausbauten ohne klaren Mehrwert für den Gewässerschutz abgelehnt werden.

Lockerung der Anschlusspflicht

Die vorgeschlagene Änderung zur Lockerung der Anschlusspflicht an die Kanalisation bei Nutztierhaltung (Art. 12 Abs. 4) widerspricht grundsätzlich der Stossrichtung der vorliegenden Gesetzesrevision zur Stärkung des Gewässerschutzes. Sie ist fachlich wenig begründet, schwächt den vorsorglichen Gewässerschutz und untergräbt dessen Kohärenz. Bereits 2018 haben sich die Kantone aus gesundheitlichen und vollzugstechnischen Gründen klar gegen eine vergleichbare Lösung ausgesprochen; diese Einwände bestehen unverändert fort. Die vorgesehene Regelung erhöht aus Sicht des GPV ZH Risiken für Gesundheit, Gewässer und schwächt Vertrauen in den Gewässerschutz. Sie steht im Widerspruch zur internationalen Praxis und basiert auf einem fehlenden Stand der Technik sowie unzureichenden Kontrollmöglichkeiten. Insgesamt leistet die Umsetzung der vom Parlament überwiesenen Motion 23.4379 keinen Beitrag zu einem glaubwürdigen, wirksamen und vorsorglichen Gewässerschutz und ist daher abzulehnen.

Forderung: Der GPV ZH fordert, auf die Umsetzung der vorgeschlagenen Änderung zu Art. 12 Abs. 4 zu verzichten. Es sei aber zu prüfen, ob eine Ausnahmerebestimmung für Landwirtschaftsbetriebe ohne Kühe und Schweine sinnvoll wäre. Im Rahmen der laufenden Revision des Gewässerschutzgesetzes ist der vorsorgliche, kohärente und vollzugstaugliche Gewässerschutz konsequent zu stärken.

Finanzierung EMV

Der GPV ZH unterstützt grundsätzlich eine solidarische Finanzierung der Massnahmen zur Elimination von Mikroverunreinigungen (EMV) und setzt sich für ARA mit besonderem Handlungsbedarf bei der Abwasserreinigung (Art. 60b Abs. 3) ein. Der im Absatz 3 GSchG vorgesehene Finanzierungsmechanismus wird jedoch kritisch beurteilt, da er das Solidaritätsprinzip unterläuft und zu rechtlich fragwürdigen Quersubventionierungen führt. Angesichts des dynamischen Wandels der Rahmenbedingungen, neuer relevanter Stoffgruppen und eines noch nicht abschliessend definierten Stands der Technik – insbesondere bei kleinen und mittleren ARA – lehnt der GPV ZH eine vor-schnelle Anpassung ab und spricht sich für die Beibehaltung des Status quo, eine Erfolgskontrolle der bestehenden Massnahmen sowie pragmatische Lösungen für direkt betroffenen ARA aus.

Forderung: Der GPV ZH fordert, den Status quo von Art. 60b Abs. 3 GSchG beizubehalten, den Abgabesatz weiterhin auf höchstens 9 Franken pro Einwohnerin oder Einwohner und Jahr zu begrenzen und allfällige Anpassungen erst nach einer Erfolgskontrolle der bestehenden Massnahmen sowie bei gesicherten Erkenntnissen zu künftigen Anforderungen, Technologien und Kosten vorzunehmen. Dementsprechend soll die Abgabe nach Art. 60b Abs. 2 ab dem folgenden Kalenderjahr

nicht reduziert werden, sondern die Inhaber der ARA, welche die Massnahmen umgesetzt haben, sollen von der Abgabepflicht befreit werden. Der Status quo von Art. 60b Abs. 4 ist beizubehalten.

Förderung EMV

Der GPV ZH gibt zu bedenken, dass mit dem vorgeschlagenen Starttermin gemäss Art. 61a Abs. 2 der Handlungsspielraum unnötig eingeschränkt wird. Wie die Praxis zeigt, vergehen vom Baustart bis zur Inbetriebnahme der zusätzlichen Reinigungsstufen deutlich weniger als 5 Jahre.

Forderung: Die Frist für die Abgeltungen soll bis zum 31. Dezember 2050 erweitert werden.

Übergangsbestimmungen

Bei der Abwasserreinigung unterstützt der GPV ZH die in Art. 84a GSchG vorgesehene Umsetzungsfrist sowie eine koordinierte kantonale Planung grundsätzlich, sofern die Anforderungen an die Stickstoffelimination verhältnismässig ausgestaltet sind und konsequent in die ordentlichen Erneuerungs- und Investitionszyklen der Abwasserreinigungsanlagen integriert werden. Gleichzeitig hält er fest, dass die bestehenden Aufsichts- und Koordinationsinstrumente grundsätzlich ausreichend sind. Die in Art. 84b Abs. 1–2 vorgesehenen zusätzlichen Planungs- und Steuerungspflichten werden abgelehnt, da sie zu erhöhtem administrativem Aufwand führen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Gewässerschutz zu schaffen, und die Verantwortung der Anlagenbetreiber für sachgerechte Investitionsentscheide unnötig einschränken würden.

Forderung: Der GPV ZH fordert, Art. 84a GSchG nur in angepasster, verhältnismässiger Form umzusetzen und auf die zusätzlichen Planungs- und Steuerungspflichten gemäss Art. 84b Abs. 1–2 sowie auf die Berichterstattungspflicht gemäss Art. 84b Abs. 3 GSchG zu verzichten, da die bestehenden Koordinationsmechanismen ausreichend sind.

Weitere Anliegen zum Erläuternden Bericht

Wird die Abwasserreinigung im Rechtsvergleich mit europäischem Recht (Bericht, Kapitel 3) betrachtet, sind internationale Vergleiche, insbesondere mit der EU, grundsätzlich sinnvoll; der häufig herangezogene Vergleich mit Deutschland greift jedoch zu kurz. Aufgrund unterschiedlicher Mess- und Vollzugssysteme sowie abweichender Entwässerungsstrukturen – insbesondere der stärkeren Verbreitung von Mischsystemen in der Schweiz – sind die Rahmenbedingungen nicht direkt vergleichbar. Der GPV ZH fordert daher einen kontextbezogenen Vergleich und eine an die schweizerischen Gegebenheiten angepasste, differenzierte Ausgestaltung der Anforderungen.

Geht es um die Umsetzungsfragen (Bericht, Kapitel 4.2) unterstützt der GPV ZH die Reduktion von Stickstoffeinträgen grundsätzlich, erachtet jedoch eine pauschale Eliminationsvorgabe von 80 % als nicht zwingend und teilweise nicht umsetzbar. Die angestrebten Umweltwirkungen lassen sich in vielen Fällen bereits mit rund 70 % Stickstoffelimination durch Optimierungen der bestehenden Verfahren erreichen, wodurch Ressourcen und Kosten geschont werden. Der GPV ZH fordert daher eine Sensitivitätsanalyse zu Kosten und Wirkung, die Möglichkeit von Erleichterungen sowie regional differenzierte, gewässerbezogene Anforderungen unter Berücksichtigung der raumplanerischen Rahmenbedingungen.

In Bezug auf die Auswirkungen (Bericht, Kapitel 6) bezweifelt der GPV ZH die im erläuternden Bericht in Tabelle 4 aufgeführten finanziellen Auswirkungen beim Bund, da der geänderte Finanzierungsmechanismus den Betrieb einer EMV-Stufe gegenüber der Abgabe deutlich begünstigt. Dies dürfte zu einer raschen Gesuchseinreichung, geringeren Einnahmen und höheren Anfangsauszahl-

lungen führen mit dem Risiko eines negativen Fondsbestands, zumal die Planungs- und Baukapazitäten für EMV-Stufen begrenzt sind.

Der GPV ZH bezweifelt ebenfalls die bei den Kantonen und Gemeinden dargestellten personellen, administrativen und finanziellen Auswirkungen der Gesetzesänderung und weist auf bestehende Vollzugsdefizite hin. Wirksame und kosteneffiziente Massnahmen liegen insbesondere in der konsequenten Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben für die Siedlungsentwässerung, die prioritär vor zusätzlichen ARA-Anforderungen anzugehen ist. Zudem werden pauschale Ausbaukriterien und schweizweite Durchschnittskosten abgelehnt; stattdessen fordern die Zürcher Gemeinden einen gewässerbezogenen, regional differenzierten und verhältnismässigen Vollzug, der die sehr unterschiedlichen Belastungen von Gemeinden angemessen berücksichtigt.

Der GPV ZH macht zudem bezüglich Gesellschaft mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass der bestehende Fachkräftemangel im erläuternden Bericht nicht berücksichtigt wird. Die vorgesehenen ARA-Ausbauschritte würden knappe Fachkompetenzen langfristig binden, obwohl der Stand der Technik zur Spurenstoffelimination – insbesondere bei kleinen und mittleren Anlagen – noch nicht abschliessend geklärt ist. Der GPV ZH fordert daher einen differenzierten Gewässerschutz und eine zurückhaltende, technologieoffene Umsetzung, um Fachkräfte gezielt und effizient einzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich

Präsident

Geschäftsführerin

Jörg Kündig

Ricarda Zurbuchen

Geht zusätzlich an:

- Mitglieder des Regierungsrates (via Staatskanzlei)